This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 956 683

Tewes

Die Pflichten und Befugnisse des Geschworne
auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1869.

HD
AUS
993
TEW
HARVARD
LAW
LIBRARY
Digitized by Google

Bd. Oct. 1930

HARVARD LAW LIBRARY

Received July 24, 1928

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Pflichten und Befugnisse des Geschwornen

auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1869,

betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen.

Vortrag

gehalten in der Versammlung des katholisch-conservativen Vereines am 13. December 1869

von

Professor Dr. A. Tewes.

GRAZ, 1870.

Druck und Verlag der Vereins-Buchdruckerei.

Digitized by Google

JUL 2 4 1928

Digitized by Google

Werthe Vereinsgenossen!

Als mir vor Monaten die hier vor mir liegende Nummer des Reichsgesetzblattes vom 9. März 1869 zugestellt ward, überkam mich ein freudiges Gefühl. Rief es doch in meiner Erinnerung eine Zeit wach, in der ich in meiner Heimath mit erlebt habe die segensreiche Entwicklung des Institutes, das auch uns endlich gewährt worden, die Einführung von Schwurgerichten. Meine freudige Stimmung ward freilich in Etwas gedrückt, als ich erblickte, welche enge Competenz man den neuen Gerichten zugewiesen, allein aus dem Wenigen wird sich, so Gott will, hoffentlich bald die Jury in der ausgedehnten Wirksamkeit entwickeln, in der wir sie heute in den Staaten des europäischen Festlandes, wie in England und der neuen Welt finden.

Gestüzt auf die Erfahrung, dass ein Volk selbst den Geschwornengerichten nur zu Kräften verhelfen vermag, glaube ich, Ihnen wie unseren Mitbürgern einen kleinen Dienst zu erweisen, wenn ich Ihnen heute mit einigen Weisungen, goldenen Regeln an die Hand gehe, deren Bedeutung Wissenschaft und Erfahrung festgestellt und deren Werth ich selber durch längere Thätigkeit bei Schwurgerichts-Verhandlungen erprobt habe. Bevor ich jedoch zum eigentlichen Gegenstande meines Vortrages übergehe, zwingen mich die Verhältnisse zu einigen Bemerkungen rein persönlicher Art.

Das vor mir liegende Gesetz vom 9. März 1869 schreibt in seinem §. 9 vor, dass eine Commission zusammengesetzt werde von wenigstens 6, höchstens 12 Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, deren eine Hälfte der Mitglieder der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, die andere Hälfte der Bürgermeister zu bestimmen hat.

Digitized by Google

Diese Commission hat in Städten mit eigenen Statuten unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus der Urliste, d. h. dem Verzeichnisse aller jener Personen, die gesetzlich zum Geschwornenamt qualificirt sind, die Jahresliste zu bilden. Bei der Wahl in diese Liste verweist §. 9 l. c. die Commission auf die Personen, welche wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

Die in unserer Stadt zusammengesetzte Commission hat nun auf Grund dieses Paragraphen unter den Universitätsprofessoren meine beiden Herren Collegen Weiss und Maassen und meine Wenigkeit ihrer bekannten religiösen Gesinnung und kirchlichen Richtung wegen in die Jahresliste nicht aufgenommen.

Werthe Vereinsgenossen, ich kann nicht leugnen, dass sich mir beim Lesen der „Tagespost", die dies Factum meldete, das Herz im Leibe umdrehte. War ich doch als Lehrer des Rechtes ausgeschlossen von der Ausfüllung des Ehrenamtes eines Richters, wie von der Erfüllung eines *munus publicum*, einer wesentlichen Pflicht und glaube gerade ich zu jenen glücklich organisirten Naturen zu gehören, deren goldener Spruch auf der Lebensreise ist: „Je mehr du der Pflichten zu tragen, desto mehr auch der Freuden, bist du der Sorgen im Leben ledig, so werden auch all deine Freuden mitgerissen". Doch ich habe den Schmerz überwunden und mich auf andere Zeiten vertröstet, in denen man mit anderem Maasse gemessen wird. Zur Charakteristik unserer Freiheit in Oesterreich theilte ich den Vorgang einigen Hamburger Juristen mit und würde ich deren Urtheil hier gerne Platz finden lassen. Aber, aber im Strafgesetzbuch gibt es bestimmte Paragraphe!

Allein, da ich heute hier vor Ihnen stehe und Ihnen ins Gewissen reden will über die Pflichten eines Ehrenamtes, das vielleicht mancher von Ihnen in Kürze bekleiden kann, vorausgesetzt, dass nicht alle Conservativen ausgeschlossen worden, kommt mir der Gedanke, es könnte dem Einen oder Anderen von Ihnen ein väterlicher Gemeinderath unserer Stadt morgen auf der Strasse auf die Achsel klopfen und meinen, wie denn der Professor Tewes Ermahnungen über die Pflichten eines Geschwornen Ihnen habe ertheilen können, der selber gar nicht werth, Ge-

Digitized by Google

schworner zu sein. Am Ende werde nächstens im conservativen Verein ein Ur-Hallunke Vorlesungen über Edelmuth, Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit etc. halten.

Ich glaube zu ahnen, was Sie dem Manne antworten werden, allein soll ich heute vom Herzen zu Ihrem Herzen reden können, und wir haben es heute mit den heiligsten Gewissenssachen zu thun, so muss ich doch Gewissheit haben und Sie fragen, ob ich bei meinem heutigen Vorhaben auf Ihr Vertrauen rechnen kann, ob meine religiöse Ueberzeugung als Christ mich vor der Gefahr schützt, auch bei Ihnen der Ehrenhaftigkeit, Verständigkeit, rechtlichen Gesinnung und Characterfestigkeit für baar und ledig erklärt zu werden?

Ihr begeistertes „Nein“ lehrt mich das Gegentheil und um so freudiger gehe ich an meine Aufgabe. —

Wir haben uns also zu beschäftigen mit Geschwornengerichten oder wie sie sonst in der Welt noch heissen, mit den Assisen, mit der Jury.

Was sind denn das für Gerichte? Gestatten Sie mir, ohne dadurch den Ernst unserer ganzen Verhandlung beeinträchtigen zu wollen, Ihnen eine recht amüsante Definition mitzutheilen.

Es war im Jahre 1848, als in einer demokratischen Versammlung zu Rostock auch laut der Ruf nach Schwurgerichten neben manch anderen Forderungen erhoben ward. Auf mehrstimmiges Geschrei, was denn das eigentlich sei: die Geschwornengerichte, schwang sich ein bekannter Demokrat auf die Rednerbühne und sprach die geflügelten Worte: „Geschwornengerichte, demokratische Brüder, sind solche Gerichte, in denen der Dieb, der Mörder, der Ehebrecher, der Betrüger, der Räuber von Seinesgleichen gerichtet wird“. Tausendstimmiges Bravo, dass man mit solchen Gerichten zufrieden und einverstanden, belohnte den Redner für seine Begriffsbestimmung.

Sie lachen, allein der Definition, die freilich in dem Eifer eines damaligen demokratischen Führers etwas schief ausgefallen, liegt das Wahre zu Grunde, dass der Angeklagte im Schwurgerichte von Männern aus dem Volke gerichtet wird.

Geschwornengerichte sind nämlich solche Gerichte, bei denen Männer aus dem Volke als Richter

Digitized by Google

thätig sind, welche, nachdem sie den vorgeschriebenen Eid geleistet haben, berufen sind, nach ihrer allgemeinen (bürgerlichen, nicht juridischen) Ueberzeugung von der Wahrheit von Thatsachen des gemeinen Lebens die Frage über Schuld oder Unschuld zu entscheiden.

Sie verfahren hiebei nach denselben Grundsätzen, nach denen die Juristen verfahren, nach denselben Erkenntnissquellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien. Daher sind die Geschworenen an keine kestimmte Beweisregeln gebunden.

Ich sehe auf manchen Gesichtern den zweifelhaften Ausdruck, ob der Eine oder Andere von Ihnen sich dazu wohl befähigt halte, ich lese in den Mienen Vieler, wie schwer es Ihnen fällt, sich das zuzutrauen, was rechtsgelehrte Männer zu leisten vermögen. Ich will versuchen, Ihre Zweifel zu heben, Ihr mangelhaftes Vertrauen zu sich zu kräftigen.

Es war in den fünfziger Jahren, als eines Abends mit ängstlichem Gesichtsausdruck mein Buchbindermeister zu mir aufs Zimmer trat, um mir mitzutheilen, er werde wahrscheinlich am anderen Tage als Geschworner fungiren müssen und er habe vernommen, es stehe ein Todesurtheil in Aussicht. Er müsse mir sagen, er traue sich die Geisteskräfte nicht zu, wie ein Richter ein Urtheil zu fällen, er wolle lieber ausbleiben und sich in Strafe nehmen lassen.

Ich gab mir alle erdenkliche Mühe, mit Gründen den Mann eines Anderen zu belehren, die ich auch Ihnen hier ausführen werde, allein kopfschüttelnd verliess er mein Zimmer, erschien aber doch in der Sitzung, ward ausgelost und sprach das Verdict des Schuldig, das ein Erkenntniss der Todesstrafe zur Folge hatte. Nach einigen Tagen ging ich zu dem Manne und mit einem würdevollen Selbstgefühl theilte er mir mit, dass ihm das Bilden seiner Ueberzeugung nach den Weisungen, die ich ihm ertheilt, nicht so schwer geworden und dass er glaube, es werde ihm von Fall zu Fall leichter werden. Seine Hoffnung ist in Erfüllung gegangen. Nach Jahren habe ich ihn als den begeistertsten und gewissenhaftesten Verehrer der Geschwornengerichte wieder getroffen.

Digitized by Google

Sollten daher dem Einen oder Anderen meine Gründe nicht einleuchtend und Ihr Selbstvertrauen weckend sein, so verweise ich auch Sie auf Ihre goldene Erfahrung, auf die goldene Praxis.

Doch hören Sie die Hauptgründe für die Behauptung, dass Sie ebenso gut, wenn nicht besser, urtheilen können über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, als gelehrte Richter.

Sie stehen dem practischen Leben näher als die rechtsgelehrten Richter und auf die Erfahrungssätze des täglichen Lebens wird hauptsächlich der Beweis der Schuld gebaut.

Sie stehen ferner dem Angeklagten näher, als die juristischen Richter und es ist Ihnen leichter, sich ein klares Verständniss von dem Angeklagten, seiner Lage und seiner That zu verschaffen. Die rechtsgelehrten Richter, welche fortdauernd mit einander arbeiten und über Straffälle entscheiden, gewöhnen sich leicht, Schuldige zu finden. Sie bilden sich bestimmte Ansichten, bestimmte Beweisregeln, von denen sie im einzelnen Falle ohne gehörige Berücksichtigung seiner besonderen Natur nicht leicht abweichen. Nachdem 19 Betrüger abgestraft sind, tritt der zwanzigste Angeklagte vor den Richter. „Das ist auch ein Gauner, der Kerl hat dieselbe Physiognomie wie alle anderen neunzehn.“

Werthe Vereinsgenossen glauben Sie beileibe nicht, ich wolle damit einen Vorwurf gegen den Richterstand aussprechen. Nein, es ist Das eine natürliche Folge allgemein in der Menschennatur begründeter Schwäche.

Dieser Gefahr entgehen Sie als Geschworne. Das Geschwornengericht wechselt stets in seinen Mitgliedern. Sie als Geschworne kennen keine feststehende Praxis, Sie nehmen jeden Fall als einen besonderen, Sie treten mit frischem Interesse und gespannter Aufmerksamkeit an die neue, Ihnen gestellte Aufgabe. Sie betrachten den Fall in seiner eigensten Individualität. Sie sind, um einen recht deutlichen Vergleich zu gebrauchen, wie der junge Arzt, der ans Krankenbett tritt und nach jeder besonderen Erscheinung den Fall untersucht, im Gegensatz zum vielbeschäftigten Arzt, der leicht in die Versuchung geräth, die vorliegenden Erscheinungen ebenso zu behandeln, wie er es in tausenden von anderen Fällen gethan.

Digitized by Google

Der entschiedenste Vortheil aber, der in der Zuziehung von Laien zum Richteramt entspringt, ist, dass Sie als Geschworne dazu beitragen, Achtung vor dem Gesetze und den richterlichen Behörden und Sinn für Recht, Gesetz und Ordnung unter Ihren Mitbürgern zu verbreiten.

Alle diese Vorzüge, welche die Wissenschaft dem Institut der Geschwornengerichte beigelegt hat, haben unmittelbaren Bezug auf die Rechtspflege selbst.

Aber man schreibt den Geschwornengerichten auch wesentlich politische Vorzüge zu. Hören Sie darüber Prof. Gneist in seiner lehrreichen Schrift: „Die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland.“ (Berlin 1849.)

Ist die Jury als Rechtsanstalt nicht zu rechfertigen, so taugt sie auch als politische Anstalt Nichts, da die Gerechtigkeit keinem anderen Zwecke geopfert werden darf. Wie kann man aber im Ernst glauben, dass in dem lebenskräftigen praktischen England eine Rechtsanstalt seit sechs Jahrhunderten in täglicher Uebung bestehen könnte, wenn sie vom rechtlichen Standpuncte aus unhaltbar oder gebrechlich wäre? Wie kann man glauben, dass eine Nation Leben, Freiheit und Ehre untüchtigen Richtern anvertrauen würde, nur zu dem Zwecke, ein vermeintlich politisches Recht zur Geltung zu bringen, wie könnte überhaupt eine Rechtsanstalt der politischen Freiheit dienen, wenn sie das wahre Recht gefährdete? Wie könnte das Geschwornengericht in Deutschland heimisch werden, wenn die ihm zu Grunde liegenden Gedanken nicht eben solche wären, welche dem Rechtsbewusstsein des Volkes angehören?“

Auch in England selbst kann keineswegs die Auffassung der Jury als eines politischen Instituts als die vorherrschende bezeichnet werden. Die Jury ist erst in neuerer Zeit von diesem Standpuncte aus aufgefasst worden. In der Hauptsache aber ist die Jury in England bis heute ein Beweismittel, das mit Geständniss und Urkundenbeweis zusammentrifft.

Gneist sagt a. a. O. S. 81 sehr treffend: „Dass die Jury nothwendig sei, weil sonst die Königin oder ihre Minister die Gerichte zur Verfolgung missliebiger Personen missbrauchen könnten, fällt kaum irgend einem Engländer ein.“

Digitized by Google

Will man die Jury nur als ein Gericht in politischen Processen beibehalten oder eingeführt wissen, so müsste man sie auch auf diese Processe beschränken und jede weitere Competenz ihr versagen. Man würde dann mit ihr ein Ausnahmegericht schaffen, dessen Richtschnur nicht das Gesetz, sondern die Parteiwillkühr sein würde. Freisinnige Männer, wie die berühmten Criminalisten Feuerbach, Gneist und Oskar Schwarze u. A. haben sich gegen eine solche Parteistellung erklärt und der Jury die Stellung und Aufgabe eines Gerichtes vindicirt, welches berufen ist, nach dem Gesetze und nur nach dem Gesetze bei der Rechtsprechung mitzuwirken.

In dieser Auffassung kann die Jury zugleich allerdings auch ein Damm gegen etwaige Einflüsse der Regierung auf die Rechtspflege werden. Allein sie wird auch ein mächtiges Bollwerk gegen die Kämpfe der Parteien und ihre Einwirkung auf die Rechtspflege bilden.

Hören Sie, wie sich darüber der berühmte Oberstaatsanwalt Schwarze äussert:

„Die erste Bedingung der Gerechtigkeit eines Urtheils ist die Unabhängigkeit des Richters und ein solcher ist der Geschworne. Sie ist nicht vorhanden, wenn die Parteileidenschaft auf dem Richtersitze sich niederlässt und den Richterspruch ertheilt. Wo keine Gerechtigkeit waltet, ist keine bürgerliche Freiheit und wo die Furcht vor irgend einer drohenden Gewalt oder die Leidenschaft zu Gericht sitzt, wird der sicherste Weg zum unaufhaltsamen Sturze der bürgerlichen Freiheit und Ordnung gebahnt.

Die Geschwornen sind keine Abgeordneten und Vertreter des Volkes. Die Geschwornenbank ist keine Repräsentation des Volkes und der Rechtspflege, keine von denjenigen Zweigen der Staatsverwaltung, bei denen die Mitwirkung der Volksvertretung aus den Grundsätzen der verfassungsmässigen Regierungsform abgeleitet wird. Die Rechtspflege, als die Anwendung des gegebenen Gesetzes, ist in der Hauptsache unabhängig von der Regierung und daher auch von der Controle oder Mitwirkung der Stände. Es gibt bei der Rechtspflege keine Vertretung des Volkes. Die Geschwornen nehmen Theil an der richterlichen Gewalt und diese soll dem Einflusse der Regierung, wie dem des Volkes im einzelnen Fall entzogen bleiben.

Digitized by Google

In den Geschwornen beruft man Männer zum Richteramte, welche in ihrer Unabhängigkeit, wie in dem Wechsel ihrer Dienstleistung ein immer frisches Element in der Rechtspflege bilden, zugleich die Richter durch ihre Mitwirkung auf dem Wege einer gesunden, dem Leben entsprechenden und mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein übereinstimmenden Gesetzesanwendung erhalten, durch ihre Erfahrungen und Kenntnisse, aus unmittelbarer Lebensanschauung erworben, den Richter bei den strafgerichtlichen Entscheidungen unterstützen und hierdurch zu einer Aburtheilung im einzelnen Falle mitwirken, die im eminenten Sinne des Wortes eine gerechte genannt werden darf."

Fassen Sie von diesem Standpuncte aus das Schwurgericht auf und suchen Sie es auszubilden und wir können uns der Hoffnung hingeben, es wird auch unserem österreichischen Vaterlande gute Dienste leisten und auch seine politische Bedeutung bewahren!

Wenden wir uns, werthe Vereinsgenossen, nach dieser nothwendigen Einleitung zu dem formellen gesetzlichen Gange des Verfahrens im Schwurgerichte, insoweit dasselbe zum späteren Verständniss Ihnen gegenwärtig sein muss. Ich halte es für überflüssig, die einzelnen Gesetzesparagraphe wörtlich zu citiren.

Der erste Act vor der Sachverhandlung im Schwurgerichte ist die Bildung der Geschwornenbank. Dieselbe muss in jedem Falle mit 12 Geschwornen besetzt sein. Sie beginnt mit dem Aufrufe der vorgeladenen Hauptgeschwornen. Bei sonstiger Nichtigkeit müssen wenigstens 30 Geschworne zugegen sein, die nicht in Gemässheit des §. 22 leg. cit. ausgeschlossen wurden.

Jeder Geschworne antwortet bei dem Aufrufe seines Namens mit „Ja". Die Namen der Geschwornen werden auf einzelne Papierstreifen geschrieben und in eine Urne gelegt. Nach Mischung der Streifen zieht der Vorsitzende des Gerichtshofes (Präsident) sie einzeln hervor, öffnet sie und verliest die Namen. Nicht eher wird ein Streifen gezogen, als bis feststeht, dass der auf dem vorhergezogenen Streifen genannte Geschworne „abgelehnt" oder „angenommen" ist.

Hier tritt nun das Ablehnungsverfahren (Recusationsverfahren) ein.

Digitized by Google

Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen. Ist die Zahl der Geschwornen ungerade, so ist der Angeklagte befugt, Einen mehr, als der Ankläger zurückzuweisen. Beschädigte üben dies Recht gemeinsam mit dem Staatsanwalt und Mitangeklagte gemeinschaftlich miteinander, ohne dass dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. Können sie sich hierüber nicht einigen, so entscheidet das Loos über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. Die von einem derselben erfolgte Ablehnung gilt auch für die anderen Betheiligten.

Die Gründe solcher Ablehnung können mannigfacher Art sein. Weder Staatsanwalt, noch Vertheidiger brauchen die Gründe anzugeben, welche sie zu ihrer Ablehnung bestimmen. Sie erfolgt einfach durch die Erklärung „abgelehnt", sobald der Name des Abzulehnenden vom Präsidenten genannt wird. Man nennt sie, weil sie ohne Angabe der Gründe erfolgt, peremtorische Recusation.

In Betreff derselben habe ich Ihnen zu bemerken, dass in der Ablehnung eines Geschwornen keineswegs für den letzteren etwas Ehrenwidriges gefunden werden kann und in den Ländern des öffentlichen Verfahrens nicht gefunden wird.

Wird der Geschworne nicht abgelehnt, so wird gesagt: „Angenommen" oder stillschweigend die Annahme erklärt.

Zuerst hat der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er den Geschwornen als Richter annehme oder ablehne. Lehnt der Staatsanwalt ab, so bedarf es keiner Erklärung des Angeklagten. Der Geschworne, gegen den bei der Losziehung seines Namens von keiner Seite eine Ablehnung erfolgt ist, kann nachträglich nicht abgelehnt werden. Ebenso wenig kann eine erfolgte Ablehnung später rückgängig gemacht werden.

Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald 12 nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf 12 erfordert werden, in der Urne übrig sind.

Als ich mich im Eingange meiner Rede über die Nichtaufnahme in die Jahresliste beschwerte, hat vielleicht der Eine

Digitized by Google

oder Andere von Ihnen gedacht: „Ja, wenn ich ein Radicaler wäre, der mit seiner Gottesleugnung prahlt, ich möchte den Professor Tewes auch nicht als Geschwornen.“ Gut, werthe Vereinsgenossen, ich will sogar zugeben, dass mit Bezug auf die Strafgesetze, die unseren Glauben, unsere Kirche schützen, der wahre Katholik befangen sein kann. Aber sehen Sie, deshalb ist ja gerade dies Ablehnungsverfahren eingeführt. Darum war es doch bei Gott nicht erforderlich, mir für alle Fälle die Eigenschaften eines pflichtgetreuen Geschwornen abzusprechen. Wie wenigstens steht die Sache, wenn Einer von Ihnen vor die Geschwornen kommt wegen Verletzung der neuen Schul- oder Ehegesetze. Sind meine liberalen, radicalen und atheistischen Collegen Ihnen gegenüber unparteiischer, als man es von mir fürchtet, wenn ein Radicaler von mir als Geschworner zu richten, der angeklagt worden, unseren Christenglauben gehöhnt zu haben. Doch wozu noch länger reden über die Ungerechtigkeit, wo man gesetzlich verpflichtet war, Gerechtigkeit walten zu lassen. Solche Acte bestrafen sich immer selbst.

Lässt sich voraussehen, dass eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, dass ein oder zwei Ergänzungsgeschworne zugezogen, und dass daher statt der 12 Geschwornen deren 13 oder 14 ausgelost werden. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen und treten, falls einer oder der andere der ersten 12 Geschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen (z. B. durch Krankheit), in der Reihenfolge, in der ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle. Der Ergänzungsgeschworne nimmt aber an der Berathung, so lange er nicht an Stelle eines Hauptgeschwornen eingetreten, nicht Theil.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit.

So bald die Geschwornenbank gebildet ist und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer.

Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. 232

Digitized by Google

d. St. P. O. vorgeschrebenen iallgemeinen Fragen und richtet an ihn die in demselben Paragraphe angeordnete Ermahnung.

Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen.

Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten dient, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, fest im Auge zu behalten, über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemanden, ausser mit Ihren Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen, der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet mit lauter Stimme: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe."

Der nun beginnenden Hauptverhandlung haben Sie als pflichtgetreue Geschworne ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie haben besonders alles für und gegen den Angeklagten Vorgebrachte genau zu beachten und sich ein klares, anschauliches Bild vom Gange der Verhandlung zu bilden. Zu dem Zwecke haben Sie namentlich genau zu achten und Ihre ganze Theilnahme zuzuwenden den Aussagen des Angeklagten und der Zeugen.

Sollte Ihnen irgend ein Punct in der Aussage des Zeugen, Sachverständigen oder des Angeklagten unklar geblieben sein, oder wollen Sie über irgend einen Punct Auskunft haben, der Ihnen wichtig vorkommt, so berechtigt Sie das Gesetz, den Präsidenten ums Wort zu bitten und, nachdem es Ihnen ertheilt worden, direct dem Angeklagten oder Zeugen Fragen vorzulegen, deren Beantwortung Sie wünschen. Genügt Ihnen die Antwort nicht, so

Digitized by Google

können Sie die Frage wiederholen, bis Sie zufriedengestellt sind oder der Befragte erklärt hat, er vermöge die gewünschte Auskunft nicht zu ertheilen.

Diese Fragen dürfen jedoch an die Zeugen erst nach Beendigung ihrer Aussage gestellt werden, um den Zeugen in seiner Aussage nicht zu unterbrechen; an den Angeklagten, sobald dessen Vernehmung geschlossen ist.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen, namentlich nicht zur Sache gehörig erscheinen, zurückzuweisen. Soll die Verhandlung geschlossen werden, so wird sich der Präsident nochmals an die Geschwornen wenden, ob sie noch irgend eine Auskunft verlangen. Hier ist den Geschwornen die letzte Gelegenheit geboten, sich über zweifelhafte Puncte, welche auf das Thatsächliche sich beziehen, zu unterrichten.

Werthe Vereinsgenossen! Auf dies Ihnen zustehende Fragerecht kann ich Sie als pflichtgetreue Geschworne nicht ernstlich genug aufmerksam machen. Es ist Ihre heiligste Pflicht, von diesem Fragerecht den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, sobald Ihnen die leisesten Zweifel aufstossen, sobald Ihnen die geringste Unklarheit vorkommt.

Lassen Sie sich nicht durch Furcht oder falsche Scham abhalten, Fragen zu stellen. Ich weiss, es ist eine Schwäche der menschlichen Natur, dass Sie vielleicht denken: „was werden die rechtsgelehrten Richter denken, was das Publicum, wenn deine Frage unerheblich, unklar oder gar einfältig.“ Bekämpfen Sie diese Schwäche. Es handelt sich um die höchsten Güter eines Ihrer Mitmenschen, um Leib, Ehre und Freiheit, und da ist kein Zweifel zu gering, keine Frage unerheblich. Die bürgerliche Gesellschaft verlangt von Ihnen, dass Sie Ihrer Ueberzeugung folgen und diese in Ihrem Gewissen vertreten können. Das ist aber nicht möglich, wenn Sie es bei vorhandenen Zweifeln unterlassen, dieselben durch Befragung des Zeugen und des Angeklagten aufzuklären.

Auch jeden andern Zweifel, der Ihnen in Bezug auf die Vollständigkeit oder Klarheit der Beweisaufnahme vorkommt, müssen Sie vorbringen und den Präsidenten bitten, denselben

Digitized by Google

durch nochmalige Befragung des Angeklagten etc. oder auf sonst dienliche Weise zu beseitigen.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens werden der Ankläger und der allfällige Beschädigte, der Angeklagte und dessen Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Diese Vorträge sollen die vorliegenden Ergebnisse der Hauptverhandlung zum Gegenstande haben. Der Staatsanwalt legt in dem Vortrage besonders dar, welche Verdachtsgründe in der Verhandlung gegen den Angeklagten festgestellt worden und dass daher die Geschwornen die später zu stellenden Fragen zu Ungunsten des Angeklagten zu beantworten haben. Der Staatsanwalt wird hierbei mit auf die Zweifel aufmerksam machen, welche gegen die Schuldannahme sich etwa herausgestellt haben. In Fällen, in denen er überzeugt ist, dass die ermittelten Verdachtsgründe zur Ueberführung des Angeklagten nicht hinreichen, wird er dieser Ueberzeugung ohne Rückhalt bestimmten Ausdruck geben.

Der Vertheidiger, welcher nach dem Staatsanwalte das Wort erhält, hat nun seinerseits alles Dasjenige zusammenzustellen und vorzuführen, was zu Gunsten des Angeklagten spricht. Er wird hierbei auf jeden Umstand Rücksicht zu nehmen haben, aus welchem die Anklage widerlegt oder auch nur die Anwendung eines milderen Gesetzes als des in der Anklage angeführten auf die That gerechtfertigt werden kann.

Der Staatsanwalt kann zur Entgegnung sprechen (repliciren). Jedenfalls aber erhält der Vertheidiger das Schlusswort.

Diesen Vorträgen (Plaidoyers) des Staatsanwalts und Vertheidigers haben Sie gleichfalls die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und die vorgebrachten Gründe für und wider den Angeklagten in ihrem Innern wohl zu erwägen.

Und da möchte ich Sie sehr bitten, bringen Sie dem Staatsanwalt Ihre Aufmerksamkeit, Ihr Vertrauen in allem Maasse entgegen. Denken Sie nicht, wie ich das so oft im Leben vernommen: „Ach, der Staatsanwalt, der will um jeden Preis den Angeklagten als schuldig darstellen, die Anklage unter allen Umständen aufrecht erhalten“.

Nein, meine Herren, der Staatsanwalt ist Beamter, der nur seiner pflichtmässigen Ueberzeugung folgt, der bei Ausübung seines Amtes nur den Forderungen der Gerechtigkeit

Digitized by Google

zur Geltung verhelfen will. Gewöhnen Sie sich daran, im Staatsanwalt zu sehen und zu ehren den Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft, der gesellschaftlichen Ordnung, welche durch die Uebertretung des Gesetzes verletzt sind. Und damit vertritt er ja Sie selber!

Auf der andern Seite werden Sie aber auch dem Vertheidiger dieselbe Aufmerksamkeit, dasselbe Vertrauen entgegenbringen und nicht einstimmen in das oberflächliche Geschrei des gewöhnlichen Bürgers, der da meint: „Ach, der redet nur Alles zusammen, was für den Angeklagten spricht.“ Ja, gewiss, Das soll er ja gerade; denn die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände müssen möglichst klar und vollständig entwickelt werden.

Bei diesen beiderseitigen Ausführungen mache ich Sie auf eine Ihnen drohende Gefahr aufmerksam. Wahren Sie Sich Ihre Unbefangenheit, wenn einer der Sprecher, unterstützt durch die Gabe der Rede, in glänzender Darstellung einzuwirken sucht auf Ihr Gemüth, Ihr Gefühl und dadurch Ihre klare Vorstellung, welche sie aus der Verhandlung gewonnen haben, trübt. Haben Sie es nicht Alle schon einmal erlebt, wie eine unser Gemüth fesselnde Darstellung uns eine Vorstellung, eine Beurtheilung von Verhältnissen aufdrängt, die wir bei nüchterner, ruhiger Ueberlegung vollkommen verwerfen müssen? Die Gabe menschlicher Rede ist wie Musik, die unsere Sinne berauscht. Hüten Sie Sich vor ihr, sie könnte Sie zu einem Spruche veranlassen, den Sie nach beendeter Verhandlung bei ruhiger Betrachtung, ohne Aufregung in stiller Nacht nach nochmaliger Ueberlegung als übereilt und unrichtig erklären müssten.

Nach Beendigung der Ausführungen des Anklägers und des Vertheidigers hat der Vorsitzende laut §. 33 leg. cit, nach vorgängiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen feszustellen. Dieselben müssen schriftlich aufgesetzt und bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertigt worden, verlesen werden und sind sowohl dem Ankläger, als dem Vertheidiger schriftlich mitzutheilen.

Die Zulässigkeit, Vollständigkeit und Deutlichkeit der Fragen wird von dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger discutirt. Dieselben können auf Abänderung der vorgelegten Fragen, sowie auf

Digitized by Google

Hinweglassung und Hinzufügung von Fragen antragen. Der Gerichtshof beschliesst über diese Fragen und stellt sie endgiltig fest.

Bei der Feststellung der Fragen gestattet unser Gesetz nicht die Mitwirkung der Geschwornen, während in manchen Ländern jeder Geschworne auf Zweifel über den Sinn der Frage, über ihre Vollständigkeit aufmerksam machen kann.

Die Formulirung der Fragen ist ein Gegenstand von der höchsten Bedeutung; denn die Beantwortung derselben ist die Grundlage des Erkenntnisses. Sie ist eine ausserordentlich mühevolle und schwierige Arbeit.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

Nach Feststellung der Fragen erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen.

Wir kommen jetzt zu einem wichtigen Act, dem Resumé des Präsidenten, d. h. der Vorsitzende hat laut §. 39 leg. cit. die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammenzufassen, den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke auseinander zu setzen und sie auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam zu machen.

Ueber die ersten Bestimmungen dieses Paragraphen, der dem Präsidenten zur Unterstützung des Gedächtnisses der Geschwornen zur Pflicht macht, einen Ueberblick über die Ergebnisse des Beweises zu liefern, variiren die Gesetzgebungen sehr. Die meisten verwerfen diese Einrichtung und zwar mit Recht. Ich selber muss mich aus meiner praktischen Erfahrung dagegen erklären und zwar aus doppelten Gründen. Den meisteu Vorsitzenden fehlt die Gabe, in dieser Uebersicht ihre Ansicht über Schuld oder Nichtschuld nicht durchschimmern zu lassen und die Geschwornen, die bereits öfter fungiren, machen sich die Sache bequem und vertrösten sich, falls ihnen Manches in der Hauptverhandlung unklar geblieben, auf dies Resumé.

Fast alle Gesetze kennen jedoch die im zweiten Theile des betr. Paragraphen enthaltene Rechtsbelehrung des Vorsitzenden. Sie ist eine überaus wichtige Einrichtung. In England ist die-

Digitized by Google

selbe obligatorisch für die Geschwornen und man betrachtet es daselbst als eine Pflichtverletzung, wenn die Geschwornen sie nicht ihrem Verdicte zu Grunde legen wollten. Der englische Richter ist befugt, Wahrsprüche (Verdicte) der Geschwornen, die mit dem Rechte des Landes im Widerspruche stehen, zu verwerfen.

Ich citire Ihnen hierüber einen bekannten Ausspruch: „Es ist die Pflicht des Gerichts, die Jury zu belehren und es ist die Pflicht der Jury, dem Gesetze zu folgen, wie das Gericht es ihm darlegt. Dies ist das Recht jedes Bürgers und ist seine einzige Schutzwehr. Jeder Angeklagte hat das Recht, nach dem festgestellten Rechte des Landes gerichtet zu werden — nicht nach einem Rechte, wie es die Geschwornen verstehen, oder von Muthwillen, Unwissenheit oder zufälligen Missverständniss geleitet auslegen könnten."

Auch Sie als Geschworne werden die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden als für ihren Spruch massgebend ansehen müssen.

Nach dem Resumé des Präsidenten begeben sich die Geschwornen mit den ihnen vom Vorsitzenden übergebenen Fragen in ihr Berathungszimmer, in das ihnen nebst der Anklageschrift die Beweisgegenstände, sowie die übrigen Processacten mit Ausnahme der Protocolle über die Zeugenvernehmung, mitgegeben werden.

Die Berathung der Geschwornen ist eine völlig geheime.

Es darf ihr ausser den Geschwornen Niemand beiwohnen, insbesondere auch nicht die Ergänzungsgeschwornen, welche zur Mitwirkung bei dem Wahrspruche nicht berufen worden sind. Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten. Auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt.

Geschworne, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, trifft eine Geldbusse bis zu 100 fl., und zuwiderhandelnde dritte Personen verwirken einen Arrest bis zu 24 Stunden. Nur, wenn die Geschwornen einer Erklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende auf

Digitized by Google

schriftliches Ersuchen des Obmannes zu denselben verfügen. Doch ist auch ihm bei sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen.

Die Geschwornen wählen unter sich mit Stimmenmehrheit einen Obmann. Bei gleicher Stimmenzahl enthält unser Gesetz keine Bestimmung. Gewöhnlich entscheidet in Gesetzen anderer Staaten das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und stellt deren Ergebniss fest. Nach Schluss der Berathung wird zur Abstimmung geschritten. Auch diese ist mündlich. Es wird über die einzelnen Fragen in der Reihenfolge abgestimmt, in der die Fragen gestellt worden sind. Der Obmann befragt jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung und gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab, doch ist es ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Die Fragen werden in der Regel so gefasst sein, dass die bejahende Antwort das Schuldig, die verneinde das Nichtschuldig ausdrückt.

Zur Schuldigerklärung ist bei jeder Frage eine Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, also (bei zwölf Geschwornen) eine Mehrzahl von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Wenn nicht wenigstens acht Stimmen sich bei einer Frage gegen den Angeklagten erklären, so wird angenommen, dass die Frage zu seinen Gunsten entschieden sei. Sieben verurtheilende Stimmen würden immer noch zur Folge haben, dass die Jury erklärte: „Nein“ (der Angeklagte ist nicht schuldig).

In Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschliessenden oder aufhebenden Umstände genügt die absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag.

Wenn bei den Geschwornen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der gestellten Frage, oder über die Fassung einer Antwort sich ergeben, so haben sie durch den mit der Bewachung des Berathungszimmers beauftragten Gerichtsdiener den Vorsitzenden zu bitten, dass er sich in das

Digitized by Google

Berathungszimmer begebe, um ihnen die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Ueber die Niederschrift des Wahrspruches bestimmt das Gesetz folgendes:

„Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jeder Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses. In der Aufzeichnung des Ausspruchs der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterzeichnen ist, dürfen keine Radirungen vorkommen. Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein".

Sobald der Wahrspruch verzeichnet und beschlossen ist, begeben sich die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben eine neue Berathung verlangen, noch von seiner früheren Meinung abgehen.

Der Vorsitzende fordert die Geschwornen sodann auf, das Ergebniss ihrer Berathung mitzutheilen.

Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt."

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen, die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch (Wahrspruch, Verdict) der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragebogen dem Vorsitzenden, welcher denselben selbst unterzeichnet und vom Schriftführer mitfertigen lässt.

Ist der Ausdruck der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniss zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zuzustellen, dass sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Der Vorsitzende eröffnet ihnen zu-

Digitized by Google

gleich, dass sie zur Abänderung anderer, als der beanständeten Fragen nicht berechtigt sind.

Je nach der Beantwortung der Fragen fällt der Schwurgerichtshof ein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniss.

Dies, werthe Vereinsgenossen, ist der gesetzliche Gang des Verfahrens, insoweit derselbe für die Ihnen als Geschwornen obliegenden Pflichten Ihnen gegenwärtig sein musste. Wenden wir uns nun zu den Regeln, die der Geschworne bei der Berathung und seiner Erklärung zu befolgen hat.

Da muss ich Ihnen zunächst in Erinnerung rufen, was wir im Beginn erfahren, dass es zur Verurtheilung des Angeklagten nicht erforderlich ist, dass derselbe die ihm beigemessene That eingestanden habe. Als Geschworne sollen Sie nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen auf Grund der Ihnen vorgeführten Beweise. An bestimmte Beweisregeln sind Sie nicht gebunden.

Hier gelangen wir zu einer sehr wichtigen Vorschrift unseres Gesetzes.

Im §. 41 schreibt das Gesetz vor, dass der Obmann vor der Berathung den Geschwornen folgende Instruction zu ihrer Richtschnur vorlesen soll:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung, es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre."

„Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidiguug auf ihre Urtheilskraft gemacht haben."

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Wahrspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen."

Digitized by Google

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, dass ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen.“

„Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben.“

Von Interesse und zu noch grösserer Verdeutlichung dürfte es sein, wenn ich Ihnen die Instruction mittheile, welche in Frankreich der Obmann der Jury vorlesen soll. Unter allen Instructionen, die ich kenne, ist sie die klarste und bündigste. Sie lautet:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Es schreibt Ihnen keine Regeln vor, von denen sie die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig machen sollen. Es schreibt ihnen vor, in der Stille und mit gesammeltem Gemüthe sich selbst zu fragen und in dem Innersten ihres Gewissens zu erforschen, welchen Eindruck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung gemacht haben.

Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr müsst jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen beurkundet wird. Es sagt ihnen ebensowenig: Ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesem oder jenem Protokolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Es richtet an sie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schliesst: seid Ihr innigst aus tiefster Seele überzeugt?

Sehr wesentlich ist es, nicht aus den Augen zu verlieren, dass die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf den Anklageact beschränkt. Die Thatsachen, welche demselben zu Grunde liegen und damit in Verbindung stehen, sind es, auf welche sie ausschliesslich ihr Augenmerk zu richten haben. Sie

Digitized by Google

fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken und die Folgen in Betracht ziehen, welche der von ihnen zu fällende Wahrspruch in Bezug auf den Angeklagten haben mag. Ihr Beruf hat weder die Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande. Sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, das man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht."

Werthe Vereinsgenossen! Einer der Hauptsätze in unserer Instruction, wie in allen, ist, dass es die innere Ueberzeugung des Geschwornen ist, die er bei seinem Wahrspruche kund zu geben hat und dass dieser nur beruhen darf auf den Verhandlungen, die vor ihm stattgefunden haben.

Daraus folgt, dass Sie als pflichtgetreue Geschworne um Gotteswillen nicht in den Sitzungsaal Ansichten über Schuld oder Unschuld des Angeklagten mitbringen dürfen, die in Ihnen durch aussergerichtliche Vorkommnisse erzeugt sind. Sie dürfen keine Rücksicht nehmen auf Erzählungen mit Bekannten, auf Gerüchte im Publicum, auf Mittheilungen in Zeitungen und Flugschriften in Betreff des Verbrechens und des Angeklagten. Weg aus dem Gedächtnisse mit all solchen Erzählungen, solchen Mittheilungen! Indem Sie sich als Richter auf die Geschwornenbank niederlassen, haben Sie die Sache als eine ganz neue zu betrachten, haben Sie sich zu erinnern, dass Sie berufen sind, das Richteramt auszuüben und Recht und Gerechtigkeit walten zu lassen.

Wie kann die bürgerliche Gesellschaft, wie kann der Angeklagte Vertrauen zu Ihnen, als Geschwornen, haben, wenn Sie eine bereits erzeugte Meinung mitwirken lassen bei ihrem Ausspruche? Eine Meinung, die beruht auf Gesprächen, Zuflüsterungen, Gereden und parteiischen Bestrebungen! Wie vergrössert sich nicht oft im Publicum durch Hin- und Herreden der Verdacht gegen einen Menschen! Wie viele Menschen machen sich nicht ein eigenes Geschäft, ein Vergnügen daraus, recht böse Geschichten von Dem und Jenem zu erzählen, und nach und nach eine Fabel zusammenzustellen, welche den Ruf des Bezüchtigten vernichtet vor irgend einer gerichtlichen Verhandlung, welche, wie

Digitized by Google

eine Lawine, über dem Haupte des Bezüchtigten zusammenstürzt, ohne dass er ihr entgegenarbeiten, sie verhindern, sie unterdrücken kann.

Nein! Sie dürfen sich als Geschworne Ihren freien, ruhigen Blick nicht trüben, nicht stören lassen. In der Verhandlung da finden Sie ja die vollkommenste, die sicherste Gelegenheit, zu erfahren, was Alles an jenen Verdachtsgründen, jenen Gerüchten werth und unwerth, was wahr und unwahr ist. In der Verhandlung tritt der Bezüchtigte vor Sie hin und ist im Stande, sich zu rechtfertigen und auszuführen, was zu seinen Gunsten spricht. In der Verhandlung tritt der Angeklagte vor Sie hin und erwartet, dass Sie unparteiische, besonnene, gerechte, unbefangene Männer sind, die da nicht als massgebend für ihr Urtheil das Gerede und Geklatsche der Menschen betrachten, und zwar da, wo es sich handelt um Leben, Ehre, Freiheit Ihres Mitmenschen.

Ebenso haben Sie sich als Geschworne zu hüten, mit parteiischer Voreingenommenheit für den Angeklagten den Gerichtssaal zu betreten. Ob der Angeklagte ein Conservativer, oder Demokrat, ob Atheist oder guter Katholik, ob angesehen oder arm, das muss für Sie ohne alle Bedeutung, ohne den geringsten Einfluss sein.

Die bürgerliche Gesellschaft erwartet von Ihnen, dass Sie Sich als Geschworne nicht erniedrigen zu Vertretern und Beschützern des Verbrechens. Wenn Sie pflichtvergessen und geblendet durch Parteileidenschaft das Gesetz, das zum Schutze der Unschuld in Ihre Hand gelegt, walten lassen zu Gunsten des Verbrechens, so begehen Sie selbst ein schweres Verbrechen. Derjenige, der das Gesetz übertritt, verletzt nur dieses und durch die Strafe wird die Verletzung wieder gesühnt. Wenn aber das Verbrechen in den Richtern selbst Schutz findet, wenn die Verletzungen des Gesetzes geradezu durch den Richter für straflos erklärt werden, dann ist das Gesetz selbst vernichtet, dann ist ein Freibrief ausgestellt für jedes Verbrechen. Damit sind auch gelöst die Bande des Staates und der bürgerlichen Ordnung. Furcht und Schrecken muss uns ergreifen für unser Leben, für unser Vermögen. Die Leidenschaften werden die Herrschaft an sich reissen und die bürgerliche Gesellschaft an den Rand des Abgrundes bringen.

Digitized by Google

Es gibt kaum einen erhabeneren Beruf auf dieser Erde, als die Handhabung der Gerechtigkeit, aber auch kaum einen schwereren. Die Gerechtigkeit ist der sicherste Grundpfeiler aller bürgerlichen Ordnung. Sie will das Sittengesetz, die christliche Moral zur Geltung bringen, in der allein das echte Recht seine Rechtfertigung findet. Sie will dadurch die Grundlage schaffen, auf der allein der christliche Staat gegründet sein kann.

Das Richteramt ist aber auch ein schweres Amt. Die Verantwortung, welche auf dem Richter lastet, verlässt ihn niemals und die Erinnerungen an sie überdauert den einzelnen Fall, bei dem man mitgewirkt hat. Das Richteramt verlangt nicht nur einen verständigen und erfahrenen, sondern auch einen unparteiischen und besonnenen, einen pflichtgetreuen und einen Mann ohne Furcht und Tadel, der da sich immer bewusst ist der hohen Bedeutung seines Amtes, der da betrachtet als die Richtschnur seines Denkens und Handelns nur die Wahrheit, nur die Gerechtigkeit.

Halten Sie Sich daher als Geschworne fern von allen Einflüssen, welche vor der Gerichtsverhandlung auf Ihre Ansicht über Schuld und Unschuld einwirken könnten. Seien Sie durch und durch Richter in der schönsten Bedeutung des Wortes. Seien Sie Richter, auf die die Unschuld blickt mit Vertrauen, die Schuld mit banger Furcht, auf die Ihre Mitbürger blicken mit dankbarer Anerkennung, mit Vertrauen und freudigem Stolze. Das können Sie aber nur, wenn es Ihr ernstestes Bestreben ist, nur nach den Ergebnissen der Untersuchung, die Ihnen vorgeführt werden, Ihren Wahrspruch zu fällen und sich hierin durch Nichts irre machen zu lassen, es komme von welcher Seite es wolle.

Lassen Sie Sich ferner bei Ihrem Wahrspruche und Ihrer Abstimmung nicht leiten durch die Rücksicht auf die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit des Gesetzes, durch die Rücksicht auf die Strafe, welche das Gesetz dem in Frage stehenden Verbrechen androht.

Der Geschworne hat das Gesetz zu vollstrecken, nicht aber sich über das Gesetz zu stellen. Er ist nicht berufen, das Gesetz zu kritisiren und in jedem einzelnen Falle in seinem Kopfe, mit seinem Verstande zu untersuchen und zu beurtheilen, ob das Ge-

Digitized by Google

setz auch wohl vernünftig, ob die Strafe nicht zu hart sei, hiernach aber seinen Wahrspruch, seine Entscheidung einzurichten.

Die Gerechtigkeit schliesst jede Willkürlichkeit aus und ein Verfahren, wie das eben getadelte, vernichtet das Ansehen des Gesetzes und erweckt in uns den Glauben, das schwerste Vergehen sei straflos, wenn man nur nachweisen könne, die Strafe sei zu hart.

Die Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit, die Milde oder Strenge des Gesetzes hat der Geschworne nicht zu vertreten. Die Gesetze sind hervorgegangen aus dem Volke, sie sind der Ausdruck des Volkswillens, der sich offenbart in dem Willen unserer Abgeordneten, ihnen darf sich kein Geschworner entgegenstellen, vor Allem aber nicht, wenn er Anspruch erhebt auf den Namen eines katholisch-conservativen Staatsbürgers.

Ja, entgegnen Sie mir, wie können wir unseren Willen beugen unter so viele unserer neuen Gesetze, die mit Zustimmung der Abgeordneten erlassen, durch die wir aber in unseren Ansichten was gut und zum Wohle unseres Vaterlandes, durch die wir in unseren heiligsten Gütern und Gefühlen tief gekränkt sind. Werthe Vereinsgenossen! weg mit solchen Trugschlüssen. Sie beugen sich unter das positive Recht, unter das Gesetz, nicht weil es von der Majorität der Landesvertreter ausgegangen, sondern weil es dem Herrn der Welten, unserem Herrgott, gefallen hat, diesen irdischen Gesetzgeber mit einem Fragment seiner Ehre und Macht zu bekleiden. Und beugen Sie Ihren Willen nicht unter das Gesetz, so bin ich der Erste, der Ihnen den Vorwurf zuschleudert, dass Sie Sich erfrechen, Den zu verbessern, der da Alles leitet und lenkt zu unserem Heile, zu unserem Segen.

Wohl dem Angeklagten, wohl der bürgerlichen Gesellschaft, die da vor sich sehen den echt conservativen Bürger als Geschwornen, der da Respect hat vor dem Gesetze um seines Gewissens Willen, der da weiss, dass alles Recht, alles Gesetz seine Unverletzlichkeit entnimmt den göttlichen Rechtssätzen. Wehe aber, und dreimal wehe dem Angeklagten und der bürgerlichen Gesellschaft, wenn Gottesleugner als Richter auf die

Digitized by Google

Geschwornenbank sich niederlassen, die da alles Gesetz nur betrachten als eitles willkührliches Menschenwerk, das sie sich wegdemonstriren durch ihre Vernunft, durch ihren Verstand, wie leichte Spreu, denen nicht ihr Gewissen, sondern ihr eitler eigener Menschenwitz den Spruch dictirt über das Schicksal von Leben, Freiheit und Ehre ihres Mitbürgers.

Werthe Vereinsgenossen! was sollte aus uns, was sollte aus der Welt denn werden, wenn wir nicht festhalten, wenn wir uns nicht unterordnen unter das Gesetz, ob es gut oder schlecht, hart oder mild, vernünftig oder unvernünftig, zweckmässig oder unzweckmässig iet? Heute würden 12 Geschworne einen Angeklagten freisprechen, weil sie mit ihrem Verstande herausgebracht, das Gesetz sei unvernünftig, oder die gedrohte Strafe zu hart, und morgen würden 12 andere Geschworne einen Angeklagten, der dasselbe Verbrechen unter ganz gleichen Verhältnissen begangen, verurtheilen, weil sie in ihrem Kopfe herausgebracht, das Gesetz sei gut, sei vernünftig, sei zweckmässig.

Werthe Vereinsgenossen, durch solchen Wechsel der Entscheidungen wäre das Vertrauen zu aller Strafjustiz, zu den Geschwornengerichten, zu allen Gerichten in die Luft gesprengt und damit alles in der Welt untergraben! Wer von Ihnen würde es wagen, den Angeklagten zu verdammen, wenn er uns zuruft: „Weg mit Euren Gerichten, weg mit Euch Geschwornen, macht 12 Lose und ich greife hinein in den Lostopf, um zu entscheiden, ob ich verloren oder erhalten bin für die menschliche Gesellschaft.“

Das Gesetz sagt daher: Ueber die Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit des Gesetzes steht den Geschwornen kein Urtheil zu. Die Grösse der Strafe, welche eintreten könnte, darf sie bei ihrer Entscheidung nicht bestimmen.

In dem Gesetze wird Ihnen ferner vorgeschrieben, lediglich nach der durch die Verhandlung in Ihnen erzeugten und begründeten Ueberzeugung Ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld zu geben.

Werthe Vereinsgenossen! Da hat man nun behauptet, Sie brauchten sich der Gründe Ihrer Ueberzeugung nicht bewusst zu

Digitized by Google

werden. Da hat man oft gesagt, ein gewisser Instinct zur Auffindung der Wahrheit, der gesunde Menschenverstand würde Sie leiten und es sei daher gar nicht nothwendig, dass Sie sich Ihre Ueberzeugung gewonnen und gebildet haben. Diese Ansicht ist aber grundfalsch!

Der Geschworne soll sich der Gründe, auf denen seine Ueberzeugung beruht, ebenso bewusst werden, wie der rechtsgelehrte Richter.

Dazu findet ja unter Ihnen als Geschwornen eine Berathung statt, ehe Sie zur Abstimmung schreiten. In dieser Berathung prüfen Sie nochmals alle Ergebnisse der Untersuchung. Jeder von Ihnen findet jetzt noch Gelegenheit, Zweifel zu berichtigen, die ihm über die Wahrheit, über die Wichtigkeit irgend einer Thatsache aufstossen, indem er die Meinung der anderen Geschwornen hört. Jeder von Ihnen, der lossprechen will, hört die Gründe, die Aeusserungen desjenigen, der verurtheilen will. Er kann prüfen und untersuchen, ob seine Gründe stärker sind, als diejenigen, die seinen Mitgeschwornen zu seiner Meinung bestimmten. Aus diesen gegenseitigen Vervollständigungen und Erklärungen entwickelt sich ein Prüfen, ein Berichtigen Ihrer Meinungen.

Lassen Sie Sich daher beileibe durch Furcht oder falsche Scham, als ob irgend eine Bemerkung irgend ein Zweifel, den Sie vorbringen, unerheblich sei, nicht verleiten, solche Zweifel etc. zu unterdrücken. Es zu thun, liegt namentlich für Sie die Gefahr nahe, wenn irgend ein Rechtsgelehrter oder sonst wissenschaftlich Gebildeter Ihr Obmann ist. Ich spreche hier aus Erfahrung. Ich weiss aus dem Munde von Geschwornen verschiedene Fälle, in denen aus falscher Scham zu fragen, Zweifel aufzuklären, Geschworne Ihrem Obmanne blindlings folgten, im Glauben, derselbe sei gescheidter und wisse es besser. Ja, Vereinsgenossen, dann freilich haben die rechtsgelehrten Richter Recht, wenn sie behaupten, der Obmann repräsentire die Geschwornen und die Geschwornen handelten pflichtvergessen, wenn Sie nicht ihren eigenen inneren Eingebungen folgten.

Wie leicht ist es möglich, dass die unscheinbarste, unbedeutendste Bemerkung mindestens führt zu weiteren

Digitized by Google

Fragen und Auseinandersetzungen, die für die Entscheidung selbst im höchsten Grade einflussreich werden können.

Hüten Sie sich ferner vor dem Irrthume, es werde vorausgesetzt, dass Sie als Geschworne immer den Schuldigen treffen. Man verlangt von Ihnen Nichts, als dass Ihr Wahrspruch seine Rechtfertigung findet in Ihrem Verstande, in Ihrem Gewissen. Es ist daher Unrecht, wenn man oft mit den Geschwornen rechtet, wenn sie Jemanden lossprechen, den Andere verurtheilt haben würden. Können Sie auf solche Einwürfe antworten: „Nach pflichtmässiger, unparteiischer Prüfung erschienen mir die Beweisgründe nicht ausreichend, um mein Gewissen mit einer Verurtheilung zu belasten", so trifft Sie nicht der leiseste Vorwurf. Umgekehrt, Sie wären zu verdammen, wenn Sie deshalb allein, weil andere Geschworne für die Verurtheilung sich ausgesprochen, Ihrer Ueberzeugung entgegen, Ihre Stimme zu der Verurtheilung gegeben.

Ist der Losgesprochene wirklich schuldig gewesen, so ist dieses eine Folge menschlicher unvermeidlicher Schwäche in der Erkenntniss des wahren Sachverhalts oder auch Folge mangelhafter und unsicherer Beweisführung. Für einen solchen Zufall hat kein pflichtgetreuer Geschworne der Welt einzustehen.

Werthe Vereinsgenossen! Die Zeit ist verflossen, die ich Ihre Aufmerksamkeit glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen, und wage ich es zum Schlusse, Ihnen nochmals an's Herz zu legen, halten Sie sich als Geschworne frei von der Ungerechtigkeit der Partei, von der Ungerechtigkeit der Schwäche und von der Ungerechtigkeit der Härte. Anerkennen Sie nur Ihr Gewissen als Stern und Leiterin Ihres Wahrspruches!

Werthe Vereinsgenossen! Von all den goldenen Regeln, all den Warnungen, die ich Ihnen heute zugerufen habe, dürfen Sie nicht glauben, ich hätte sie in meinem Kopfe componirt. Die berühmtesten Kenner und Bearbeiter des Strafrechtes, die gewiegtesten Practiker, Männer, wie Gneist, Feuerbach, der berühmte Oberstaatsanwalt Schwarze u. A., haben sie aufgestellt zum Schutz und Schirm der Geschwornengerichte und ich habe es versucht, sie Ihnen mit warmen Herzen, mit dem lebendigsten

Digitized by Google

Interesse für ein grosses Gut, mit eindringlichsten Worten zu entwickeln und an's Herz zu legen.

Folgen Sie ihnen und auch uns wird all der Segen zu Theil werden, den Geschwornengerichte über andere Länder verbreitet haben. Wahrheit und Gerechtigkeit sind die Grundpfeiler der bürgerlichen Ordnung! Die Gerechtigkeit kennt keine Partei und die Wahrheit sucht nur nach der Schuld dessen, durch den das bestehende Gesetz verletzt ist!

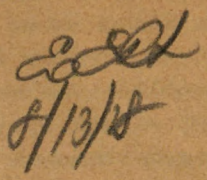

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

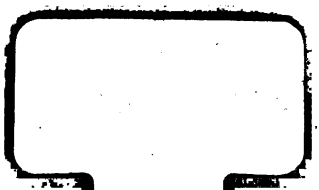

Digitized by Google

Digitized by Google